

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **9 (1902)**

Heft 24

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-629372>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entwurf eines Bundesgesetzes

betreffend

die Samstagarbeit in den Fabriken.

Mit Beschluss vom 25. Juni 1902 haben die eidgenössischen Räte den Bundesrat beauftragt, eine Gesetzesvorlage in dem Sinne einzubringen, „dass an Samstagen und an Vorabenden vor Feiertagen inklusive Reinigungsarbeiten nur neun Stunden gearbeitet werden darf, keinesfalls aber länger als bis abends 5 Uhr, wobei immerhin die Bestimmungen von Artikel 12 des Fabrikgesetzes vorbehalten sein wollen.“

Der Bundesrat hat nunmehr eine Vorlage ausgearbeitet und mit Botschaft vom 14. November d. J. an die Räte geleitet. Der Gesetzesentwurf hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. In den dem Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, unterstellten industriellen Anstalten darf, mit Einschluss der Reinigungsarbeiten, am Samstag und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage nur 9 Stunden und keinesfalls länger als bis abends 5 Uhr gearbeitet werden.

An diesen Tagen darf der Beginn der Arbeitszeit nicht früher angesetzt werden, als an den übrigen Tagen; ebenso ist es untersagt, dieselbe dadurch zu verlängern, dass den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird.

Art. 2. Die Bestimmungen des Art. 1 finden Anwendung auch auf solche Betriebe, welche an Sonn- und Festtagen unterbrochen werden müssen, nachts aber, nach Massgabe von Art. 13 des Fabrikgesetzes, fortgeführt werden dürfen. Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, für solche Betriebe, welche die Notwendigkeit der Nachtarbeit an den Vorabenden vor Sonn- und Festtagen nachweisen, eine Ausnahme zu gestatten.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 1, Absatz 1, finden keine Anwendung

- a) auf die in Art. 12 des Fabrikgesetzes vorgesehenen Hilfsarbeiten;
- b) auf Fabrikationsprozesse, für welche, nach Massgabe von Art. 13 und 14 des Fabrikgesetzes, ununterbrochener Betrieb (Nacht- und Sonntagsarbeit) bewilligt ist.

Art. 4. Zur Erteilung von Bewilligungen für Verlängerung der Arbeitszeit an Samstagen und an Vorabenden gesetzlicher Festtage im Sinne von Art. 11, Absatz 4, des Fabrikgesetzes sind nur die Kantonsregierungen befugt, und zwar:

- a) wenn Notfälle, deren Natur anzugeben ist, vorliegen;
- b) wenn der Betrieb zu einer derjenigen Industrien gehört, für welche der Bundesrat die erwähnten Bewilligungen in andern, als Notfällen, als zulässig erklärt hat.

Art. 5. Die Vollziehungs- und Strafbestimmungen (Art. 17—19) des Fabrikgesetzes gelten auch für das gegenwärtige Gesetz.

Die ihm widersprechenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes sind aufgehoben.

Art. 6. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betr. die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse

die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

n.

Französische Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren.

(Von unserm Lyoner Korrespondenten.)

Dem kürzlich von der französischen Zollbehörde an den Handelsminister erstatteten Bericht über den Aussenhandel Frankreichs im Jahre 1901 lassen sich unter der Rubrik „Seidenwaren“ folgende interessante Ziffern entnehmen:

Die Einfuhr seidener Gewebe in Frankreich stieg von 1,089,030 Kilogramm und 62 Millionen Franken im Jahre 1900 auf 1,296,607 Kilogramm und 71 Millionen Franken im Jahre 1901. Die Ausfuhr während derselben Periode nahm ebenfalls zu: im vergangenen Jahre war sie 4,553,000 Kilogramm im Werte von 267 Millionen Franken gegenüber 4,300,000 Kilogramm und 258 Millionen Franken im Vorjahre. In der Gesamteinfuhr erblickt man für 31,529,000 Fr. asiatische Gewebe, worunter namentlich Pongées, Corahs und Tussahs zu verstehen sind, deren Provenienz China und Japan sind. Die entsprechende Ziffer im Jahre 1900 erreichte 22,350,000 Fr. Die übrigen eingeführten Gewebe stammten grösstenteils aus der Schweiz und aus Deutschland. Ausgeführt wurden französische Fabrikate besonders nach England, Nordamerika, Belgien, der Schweiz und Deutschland.

Bekanntlich teilt sich die Lyoner Seidenstoffindustrie in zwei Klassen: die eine, welche die schweren, wertvollen Stoffe herstellt und deren Sitz die „Croix-Rousse“ bildet, hatte unter dem schlechten Geschäftsgang der letzten und so auch des vergangenen Jahres sehr zu leiden; die andere, deren Fabriken in der Umgegend von Lyon zerstreut sind und welche Stoffe von verhältnismässig geringem Werte und besonders die am Stück gefärbten Gewebe herstellen, kann auf ein blühendes Geschäftsjahr zurückblicken.

Die Gesamterzeugung der Lyoner Fabrik war im vergangenen Jahre rund 439 Millionen Franken gegen 441 Millionen im Vorjahre. Mousselines und Crêpes bildeten die beiden grössten Kontingente, der Anteil dieser Gewebe an der Gesamtproduktion erreichte 62 Millionen Franken gegenüber 59 Millionen im Jahre 1900.

Die französische Ausfuhr hat, wie wir bereits sahen, zugenommen. Leider haben die Bezüge des englischen Marktes, obschon sie etwas grösser als im Jahre 1900 waren (65 Millionen gegen 62 Millionen Fr.) noch immer keinen Fortschritt aufzuweisen. Seit dem Jahre 1897, wo die französische Ausfuhr nach England einen Wert von 95 Millionen Franken erreichte, hat der Verkauf französischer Fabrikate nach diesem Lande stets abgenommen. Eine solche Lage der Dinge ist um so entscheidender, als der englische Markt als grösster, internationaler Abnehmer in Seidenstoffen sich wohl am besten dazu eignet, Fort- und Rückschritte in dieser Beziehung zu konstatieren und Vergleiche über die Entwicklung der verschiedenen Seidenstoffproduktionszentren anzustellen.

St. Etienne war, der Statistik nach zu schliessen, während des letzten Jahres sehr beschäftigt. Die Ge-